



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Abt.: II/3(Schulrechtslegistik)  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at)

Wien, am 12.November 2021  
Zl. B,K-200/121121/HA,SM

GZ: 2021-0.643.571

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, u. a. geändert werden

**Vorsorgliches Verlangen nach Verhandlungen gemäß Artikel 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

**Grundsätzliches:**

Mit vorliegendem Rechtssetzungsvorhaben soll die in den letzten zwei Jahren erprobte Sommerschule (in den letzten zwei Wochen der Hauptferien) gesetzlich verankert werden. Nachdem dem vorliegenden Entwurf nach die Sommerschule (deklariert als Förderunterricht im Sinne des § 8 lit. g Schulorganisationsgesetz) für alle Schüler geöffnet und auch das Angebot erweitert werden soll, wird zukünftig mit deutlich mehr Kindern in der Sommerschule zu rechnen sein (jedenfalls deutlich mehr als im Jahr 2020 mit 22.500 Schülern und im Jahr 2021 mit 37.000 Schülern).





Bislang wurden von Seiten der Bildungsdirektionen die Standorte für die Sommerschule im Einvernehmen mit den jeweiligen Schulerhaltern festgelegt. Eine Mitsprache der Schulerhalter war auch von kommunaler Seite Voraussetzung für die Bereitstellung der Schulinfrastruktur (Gebäude, Reinigung, Betrieb, aber auch Nachmittags- bzw. Ganztagsbetreuung). Letztlich hat sich gezeigt, dass die gemeinsame Organisation, Abstimmung und Festlegung der Standorte tadellos funktioniert hat.

Nachdem aber dem Entwurf nach zukünftig die Länder im Wege einer Verordnung (Festlegung von Berechtigungssprengeln gemäß dem neuen § 13 Abs. 3d Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetz) die Schulstandorte festlegen können sollen, bedeutet das im Umkehrschluss, dass die Sommerschule nicht mehr von der Zustimmung der jeweils betroffenen Schulerhalter abhängig ist.

Das hätte zur Folge, dass die Schulerhalter mit zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Personal, der Aufrechterhaltung und der Betreuung der Infrastruktur und der Organisation belastet werden, ohne dass ihnen ein Mitspracherecht bei der Einrichtung dieses Angebotes eingeräumt wird.

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt selbstverständlich Reformen im Bildungsbereich und auch die dauerhafte Einrichtung einer Sommerschule für alle Schüler. Zu betonen ist aber, dass den Schulerhaltern in den letzten Jahren bereits viele neue kostenintensive Aufgaben und Verpflichtungen übertragen wurden, ohne die Fragen der Zuständigkeiten und der Finanzierung bzw. Finanzierbarkeit zu klären.

So wird darauf hingewiesen, dass die Forcierung des inklusiven Bildungssystems, der Ausbau ganztägiger Schulangebote und der vermehrte Einsatz von administrativen und sonderpädagogischem Assistenzpersonal (Sekretariate, Freizeitpersonal, Stützkräfte, Logotherapeuten, pflegerische Kräfte, Sozialarbeiter usw.) hohe finanzielle Belastungen verursachen und einen unerträglichen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen.

Die letzten Änderungen im Schulbereich waren davon geprägt, neue Bürokratien und Berufsbilder zu schaffen, ohne aber die längst notwendige Entflechtung der Kompetenzen und eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten vorzunehmen.

Ungeachtet dessen, dass sich durch die deutliche Zunahme der Schülerzahlen in der Sommerschule fortwährende und steigende Kosten für die Bereitstellung der Schulinfrastruktur (Reinigung, Betrieb, Schulwart) ergeben werden und allein aus diesem Grund die Standortwahl für eine Sommerschule nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulerhalter getroffen werden darf (keine verordneten Berechtigungssprengel), muss jedenfalls auch die mit dem Förderunterricht einhergehende Notwendigkeit einer Betreuung an den Randzeiten (Nachmittag, allenfalls Frühaufsicht) berücksichtigt werden.

Zwar ist davon auszugehen, dass Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz abgerufen werden können, wenn der Schulstandort als ganztägige Schule geführt wird (Förderung der Ferienbetreuung). Aber abgesehen davon, dass diese Mittel nicht kostendeckend sind (Betreuungsbeiträge erforderlich), fehlt eine Grundlage für





jene Schulen, die nicht ganztätig geführt werden, aber (womöglich) Sommerschule anbieten wollen/sollen.

Offen ist auch die Organisation, die Durchführung und Finanzierung des Schülertransports. In den Erläuternden Bemerkungen ist zu lesen, dass „*es sich um einen Schulbesuch handelt, (weshalb) auch die Regelungen über die Schülerfreifahrt anzuwenden sind.*“ Da die Schülerzahl für die Sommerschule jedenfalls zunehmen wird, muss auch das finanzielle Angebot des Bundes für die Durchführung des Schülertransportes im Gelegenheitsverkehr weiter aufrechterhalten und aufgestockt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass schon die bisherige vertragliche Abgeltung für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr ungenügend ist und Gemeinden fortwährend mit Zuzahlungen belastet werden.

Abschließend wird eine Evaluierung der letzten zwei Jahre erforderlich sein um überhaupt abschätzen zu können, ob und wie eine dauerhafte Verankerung der Sommerschule unter diesen Rahmenbedingungen möglich ist (organisatorisch, infrastrukturell, administrativ, finanziell).

### **Zu einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 8a Abs. 5 Schorganisationsgesetz**

Mit § 8 lit.g sublit.dd wird ein Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit am Ende der Sommerferien geschaffen. Diese Regelung ist Voraussetzung für die Einführung der Sommerschule als Regelschule. Zielgruppe sind nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, sondern alle (betroffenen) Schüler und Schülerinnen. Der Unterricht erfolgt in kleinen Gruppen.

Die Durchführung des Förderunterrichtes, der klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf gemäß § 8a Abs. 5 der Zustimmung der Schulbehörde, wobei diese nur erteilt werden darf, wenn am Ende des Unterrichtsjahres mindestens sechs Schüler bzw. Schülerinnen angemeldet sind. Nach den Erläuternden Bemerkungen beträgt die Gruppengröße (wie bisher) zwischen acht und fünfzehn Schülerinnen und Schüler. Im Gesetzestext wird jedoch von einer Mindestgruppengröße von sechs Schülerinnen bzw. Schülern ausgegangen. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um ein Redaktionsversehen handelt und ersuchen die Anzahl entsprechend anzupassen (auf acht Schülerinnen bzw. Schüler).

#### **Zu § 12 Abs. 10 Schulunterrichtsgesetz**

Irritierend sind die Erläuterungen zu § 12 Abs. 10 Schulunterrichtsgesetz: Obwohl an sich vorgesehen ist, die Sommerschule klassen-, schulstufen- und vor allem schulstandortübergreifend anzubieten, soll an den Nahtstellen mit Schulwechsel „die Teilnahme an der Sommerschule in der aufnehmenden Schule“ stattfinden und der



Schüler zum Zeitpunkt der Sommerschule bereits Schüler der aufnehmenden Schule sein.

Das würde aber bedeuten, dass alle Schulen der Sekundarstufe I (etwa Mittelschulen) und Sekundarstufe II (etwa Polytechnische Schulen, Berufsschulen) Sommerschule anbieten müssten.

### **Zu § 12 Abs. 12 Schulunterrichtsgesetz**

Die Einbindung von sog. „Buddys“ (vorzugsweise Schülerinnen und Schüler höherer Schulstufen) wird grundsätzlich begrüßt. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut dürfen diese Buddys die Lehrpersonen lediglich beim Unterricht („Lernprozess“) unterstützen.

Es wird jedoch angeregt, dass die Buddys die Lehrpersonen auch bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler Hilfestellung leisten dürfen. Es wird demnach eine diesbezügliche Ergänzung des Gesetzestextes vorgeschlagen.

### **Zu § 77b Schulunterrichtsgesetz**

Aus dieser neuen Bestimmung lässt sich der Schluss ziehen, dass eine Datenweitergabe an und eine Verarbeitung von Daten zu angemeldeten Sommerschülern durch Gemeinden nicht vorgesehen ist, obwohl selbst die Erläuterungen unter anderem „*von der Organisation des Schülertransports*“ als Zweck der Datenverarbeitung sprechen.

Wenngleich festzuhalten ist, dass es allein dem Bund obliegt, Verträge mit Verkehrsunternehmen über die Durchführung des Schülertransportes im Gelegenheitsverkehr abzuschließen, werden wohl auch die Gemeinden mit organisatorischen Belangen befasst sein. Für Letzteres greift die neue Bestimmung des § 77b Schulunterrichtsgesetz (Verarbeitung von Informationen zur Sommerschule) im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu kurz.

### **Zu § 13 Abs. 3d Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**

Nach dieser Bestimmung soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Durchführung des Förderunterrichts Berechtigungssprengel einzurichten. Ziel dieser Regelung ist offensichtlich, dass Schulstandorte mit Sommerschule auch ohne Zustimmung des jeweiligen Schulerhalters installiert werden können.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich klar gegen eine zwangsweise verordnete Sommerschule an bestimmten (von Schulbehörden ausgewählten) Standorten aus und fordert daher eine Streichung dieser Bestimmung.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass im gemeinsamen Zusammenwirken zwischen Schulbehörden und Schulerhaltern adäquate, geeignete und bedarfsgerechte Lösungen für Sommer-Schulstandorte gefunden werden konnten.





### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entspricht.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen bzw. den Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt, wonach *„der Bund den Aufwand für das erforderliche Bundes- und Landeslehrpersonal in der Sommerschule trägt und sich aus den übrigen Änderungen keine finanziellen Auswirkungen ergeben“* bzw. *„sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden ergeben“*, ist mit Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen festzuhalten, dass aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes mit diesem Rechtsetzungsvorhaben bedeutende Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden sind.

Wenngleich manche Kostenfolgen unter Vorbehalt einer Ausführungsgesetzgebung durch die Länder stehen, erachtet der Österreichische Gemeindebund auch mit Blick auf jene Maßnahmen und Bestimmungen, die ohne Ausführungsgesetzgebung Kosten für die Gemeinden verursachen, die Darstellung der finanziellen Auswirkungen bzw. den Hinweis in den Erläuterungen, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden ergeben, als unzureichend.

**Da die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen in den Materialien unzureichend dargestellt sind, fordert der Österreichische Gemeindebund zunächst eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens.**

### **Vorsorgliches Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium:**

Gemäß § 1 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Betragsgrenzen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl II 347/2021) beträgt die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für Vorhaben des Bundes, die in Höhe von 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag 2021 festzusetzen ist, für das Jahr 2021 2.526.632 Euro.

Infolge der Kostenfolgen, die sich im Fall der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens ergeben, ist zweifelsohne davon auszugehen, dass die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus überschritten wird.





Österreichischer  
Gemeindebund

**Der Österreichische Gemeindebund stellt daher innerhalb offener Frist gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) das Verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch das Gesetzesvorhaben im Fall seiner Verwirklichung den Gemeinden zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel